

AZ: 354.41



Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

BENUTZUNGSORDNUNG DER STADTBÜCHEREI LAICHINGEN

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Öffnungszeiten	3
§ 3 Anmeldung	3
§ 4 Benutzerausweis	4
§ 5 Ausleihe, Leihfrist	4
§ 6 Fernleihe	5
§ 7 Behandlung der Medien, Haftung	5
§ 8 Aufenthalt in der Stadtbücherei	5
§ 9 Anerkennung der Benutzungsordnung	6
§ 10 Inkrafttreten	6
 Gebührenordnung – Anhang zur Benutzungsordnung	 7

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Laichingen ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung. Sie stellt Medien zur Information, Aus- und Weiterbildung und zur Unterhaltung bereit und bietet kulturelle Veranstaltungen an.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnis- und Mahngebühren werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbücherei und durch die Presse bekanntgemacht.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Benutzung der Stadtbücherei erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen für die Anmeldung die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtete sich gleichzeitig zur Haftung für den

§ 4

Benutzerausweis

- (1) Jeder erhält bei der Anmeldung einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei Laichingen. Sind die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben, so ist der Ausweis unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Namens- oder Wohnsitzänderungen umgehend mitzuteilen.
- (4) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben (laut Anlage, in der jeweils geltenden Fassung).

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

- (1) Die Ausleihe von Medien ist nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
- (2) Generell sind alle Medien der Stadtbücherei, mit Ausnahme der Medien, die zum Informationsbestand gehören, der Zeitungen und der jeweils neusten Ausgabe der Zeitschriften ausleihbar.

Die Ausleihfrist beträgt für

- Bücher 4 Wochen
- Für alle anderen Medien 1 Woche

Die Stadtbücherei behält es sich jedoch vor, einzelne Medien, bzw. Mediengruppen aus internen Gründen zeitweise von der Ausleihe auszuschließen bzw. für diese die jeweilige Ausleihfrist zu verkürzen. Die Anzahl der Medien pro Benutzer, die entliehen werden können, kann die Stadtbücherei generell bzw. je nach Medienart beschränken.

Ebenso kann die Stadtbücherei jederzeit die sofortige Rückgabe ausgeliehener Medien verlangen.

Entlehene Medien dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

§ 6

Fernleihe

Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 7

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Verlust von Medien, die nicht älter als drei Jahre sind, ist der Wiederbeschaffungswert zu bezahlen.
- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Reparaturen erfolgen ausschließlich durch die Stadtbücherei.
- (3) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (4) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Disketten und CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten und CDs an Abspielgeräten etc. entstehen.

§ 8

Aufenthalt in der Bücherei

- (1) Die Benutzer/-innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört und der Büchereibetrieb nicht behindert wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verlorengegangene oder beschädigte Garderobe oder Gegenstände übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (4) Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 9

Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit dem Betreten der Stadtbücherei wird die Benutzungsordnung anerkannt. Benutzer/-innen, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder ganz von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 15. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 29. September 1995 außer Kraft.

Laichingen, den 10. Oktober 2001

Werner
Bürgermeister

Gebührenordnung – Anhang zur Benutzungsordnung

§ 1 Gebühren

Die Nutzung der Stadtbücherei Laichingen ist unentgeltlich.

1. Versäumnis- und Mahngebühren

Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnisgebühren erhoben.

- Für Bücher und Zeitschriften

ab der ersten angefangenen Woche	1,00 DM / 0,50 €
ab der zweiten angefangenen Woche	3,00 DM / 1,50 €
ab der dritten angefangenen Woche	5,00 DM / 2,50 €
ab der vierten angefangenen Woche	7,00 DM / 3,50 €
- Für CDs, CD-ROMs und MCs
pro Medium und Öffnungstag. 1,00 DM / 0,50 €

Die Stadtbücherei ist berechtigt, nach Ablauf der Leihfrist mit einem Mahnschreiben an die überfällige Rückgabe zu erinnern. Hierfür werden zusätzlich zu den bisher entstandenen Versäumnisgebühren Mahngebühren fällig.

- 1. Mahnung nach 4 Wochen: 5,00 DM / 2,50 € Mahngebühren
- 2. Mahnung nach 6 Wochen: 10,00 DM / 5,00 € Mahngebühren

In den Mahnschreiben wird eine angemessene Frist zur Rückgabe der überfälligen Medien und Begleichung der Gebührenschilder gesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Wiederbeschaffungswert der Medien zuzügl. der bis dahin aufgelaufenen Versäumnis- und Mahngebühren in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien besteht danach nicht mehr.

2. Weitere Gebühren

- Ersatzausweis bei Verlust: 5,00 DM / 2,50 €
- Kopien und Ausdrücke: 0,30 DM / 0,15 €
- Internet-Nutzung: 1,00 DM / 0,50 €
je angefangene 10 Minuten
(Der Internet-Benutzer erklärt sich vor der Nutzung mit den Internet-Benutzungsbedingungen durch Unterschrift einverstanden.)
- Hüllen für CDs, CD-ROMs und MCs 1,00 DM / 0,50 €
- Verlust eines Spielelementes
oder einer Beilage 2,00 DM / 1,00 €
- Fernleih-Bestellungen die jeweiligen Portokosten

§ 2
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 15. Oktober 2001 in Kraft. Bis zum 31.12.2001 werden die Gebühren in DM erhoben. Ab 01.01.2002 gelten die in € ausgewiesene Beträge.